Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/2652

25. 05. 92

Sachgebiet 7400

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/2484 —

Aufhebbare Einhundertachtzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste

A. Problem

— Anpassung der Einfuhrliste an die auf EG-Ebene mit den Ländern Polen, CSFR und Ungarn geschlossenen Interimsabkommen,

— Streichung Ungarns von der Länderliste C,

— Aufhebung von Einfuhrgenehmigungspflichten, insbesondere für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Polen, der CSFR und Ungarn sowie für Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der CSFR,

— Einführung einer Genehmigungspflicht für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Indien, Indonesien oder Pakistan,

— Einführung einer vorherigen Überwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Albanien, Estland, Lettland und Litauen.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/2484 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 21. Mai 1992

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Peter Kittelmann**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Peter Kittelmann

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 12/2520 vom 4. Mai 1992 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Die Aufhebbare Einhundertachtzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste wurde im Bundesanzeiger Nr. 76 vom 22. März 1992 veröffentlicht.

Die 118. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste beinhaltet im wesentlichen die Anpassung von deutschem Einfuhrrecht an EG-Recht.

Aufgrund der Interimsabkommen zu den Assoziierungsabkommen der EG mit Ungarn, Polen und der CSFR unterliegen diese nicht mehr dem Einfuhrregime für Staatshandelsländer. Die Liberalisierung im Einfuhrbereich wird für Polen und die CSFR durch eine Änderung zur „Anwendung der Einfuhrliste" umgesetzt, da diese Länder im Ausfuhrbereich nach wie vor den für die Länderliste C geltenden Ausfuhrkontrollen unterworfen bleiben. Ungarn kann aufgrund eines Beschlusses des COCOM auch im Ausfuhrbereich von der Länderliste C gestrichen werden, so daß eine Erfassung in der Länderliste A/B erfolgt.

Außerdem werden umfangreiche Einfuhrgenehmigungspflichten, insbesondere für Textilwaren mit Ursprung in Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn sowie für Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der CSFR aufgehoben.

Für Textilwaren der Kategorie 3 mit Ursprung in Indien, Indonesien und Pakistan wird in Umsetzung von EG-Recht eine Genehmigungspflicht eingeführt.

Für die Einfuhr von Textilien mit Ursprung in Albanien, Estland, Lettland und Litauen wird in Umsetzung einer EG-Verordnung eine vorherige Überwachung in Form einer Genehmigungspflicht eingeführt.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Drucksache 12/2484 — in seiner 29. Sitzung am 21. Mai 1992 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 21. Mai 1992

Peter Kittelmann

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333